

Auktionsbedingungen Fohlenauktion Hannover 2011

Die Versteigerung erfolgt zu den nachstehenden Bedingungen, die der Kaufinteressent mit der Teilnahme an der Versteigerung anerkennt. Die Bedingungen werden mit Zuschlag Inhalt des Vertrages zwischen der Trakehner Gesellschaft mbH und dem Käufer. Die Trakehner Gesellschaft mbH handelt als Kommissionär im eigenen Namen für Rechnung des Kommittenten (Ausstellers).

Die Auktion erfolgt durch einen öffentlich bestellten und vereidigten Auktionator und findet im Wege einer öffentlichen Versteigerung statt, bei der die Pferde als gebrauchte Sachen im Rechtssinne verkauft werden. Die Vorschriften des Verbrauchsgüterkaufs (§§ 474 ff. BGB) finden keine Anwendung.

2. Die zur Versteigerung kommenden Fohlen werden vor der Auktion im Freilaufen vorgestellt.

3. Während der Versteigerung werden die Fohlen im Freilaufen vorgestellt. Die Reihenfolge der Auktionsfohlen bleibt der Auktionsleitung vorbehalten.

4. Das Ausbieten erfolgt in Euro.

Der Mindestkaufpreis beträgt **3.000,00 €**

Es werden nur Steigerungsangebote von mindestens 100,00 € angenommen.

Das Zuschlagsgebot gilt als Nettopreis (Steigpreis). Hierauf hat der Käufer die Käufergebühr lt. Ziffer 9 zu zahlen und auf den Gesamtpreis die gesetzliche Mehrwertsteuer. Nach dem Zuschlag muss der Käufer sofort den ihm vorgelegten Kaufzettel (Bestätigung von Zuschlag und Kaufvertrag) unterschreiben und den Gesamtpreis grundsätzlich in bar oder durch bankbestätigten Scheck im Abrechnungsbüro bezahlen. Ausländische Käufer müssen in bar oder mit Bank-/Travellerscheck durch Eröffnung eines unwiderruflichen, bestätigten Akkreditivs zugunsten der Trakehner Gesellschaft mbH bei einem deutschen Kreditinstitut den Gesamtpreis bezahlen. Die Kosten und Zinsen, die durch die Scheckeinlösung entstehen, trägt der Käufer. Die Forderung gilt erst als bezahlt, wenn der Scheck eingelöst ist. Durch den Zuschlag tritt der Käufer nur mit der Trakehner Gesellschaft mbH in Rechtsbeziehungen.

5. Die zum Verkauf gestellten Fohlen werden wie besichtigt verkauft und weisen zum Zeitpunkt des Gefahrübergangs folgende Beschaffenheitsmerkmale (Verkaufsstandard) auf, die zugleich Gegenstand des Erfüllungsanspruchs des Käufers sind. Weitere Beschaffenheitsmerkmale im Hinblick auf Leistungen, Gesundheit oder sonstige Eigenschaften der Fohlen ermittelt die Trakehner Gesellschaft nicht. Sie sind deshalb nicht Gegenstand des Kaufvertrags.

Alle Pferde werden hinsichtlich Abstammung, Farbe und Geburtsjahr im Auktionskatalog beschrieben. Daneben kann der Auktionskatalog ein Bild des Fohlens mit Kurzkomentar zeigen. Die Kommentare geben lediglich einen Ersteindruck wieder, ohne dass der Kommissionär oder der Kommittent damit eine Zusage besonderer Fähigkeiten abgibt.

Die Fohlen sind halfterfähig, lassen sich verladen und haben erste Hufschmiedefahrungen.

Darüber hinaus haben die Fohlen anlässlich der Auswahlreise zur Auktion an Verkaufsveranstaltungen teilgenommen und wurden auf diese im Vorwege vom Aussteller vorbereitet.

Weitere Einzelheiten ergeben sich im Übrigen aus der Beschaffenheitsvereinbarung.

Außerhalb der Beschaffenheitsvereinbarung veranlasst die Trakehner Gesellschaft mbH, dass alle zum Verkauf gestellten Fohlen bereits vor der Anlieferung durch einen vom Aussteller beauftragten Tierarzt in eigener Verantwortung klinisch untersucht werden. Der Umfang der Untersuchung und die erhobenen Befunde werden durch ein Gesundheitsattest/Protokoll dokumentiert. Dieses Protokoll steht allen Kaufinteressenten, deren Bevollmächtigten und Tierärzten zur eigenverantwortlichen Auswertung und Überprüfung vor der Auktion zur Verfügung. Die Untersuchungen der Tierärzte, deren Befunderhebungen und Bewertungen/Protokoll der klinischen Untersuchung, sind eigenständige Leistungen der Tierärzte; sie sind nicht Beschaffenheitsmerkmal oder Vertragszusage der Trakehner Gesellschaft mbH oder des Ausstellers.

6. a) Die Haftung der Trakehner Gesellschaft mbH beschränkt sich auf die Einhaltung der in Ziffer 5 dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung mit der Einschränkung, dass Ansprüche auf Nacherfüllung oder Minderung ausgeschlossen sind.

b) Die Protokolle zur gesundheitlichen Beschaffenheit der Pferde sind eigenverantwortliche Dokumentationen der fertigenden Tierärzte. Die Trakehner Gesellschaft mbH haftet nicht für die tierärztliche Bewertung und Eingruppierung.

c) Ansprüche auf Schadensersatz sind begrenzt auf die Erstattung von Transportkosten vom Auktionsstall zum Käuferstall innerhalb Deutschlands sowie der Unterstellkosten und die Kosten der ersten tierärztlichen Untersuchung und Schmiedekosten. Für weitere Kosten, insbesondere Training, Ersatzbeschaffung sowie etwaige Vermögensschäden haftet die Trakehner Gesellschaft mbH nicht.

d) Im Übrigen werden die Fohlen verkauft wie besichtigt unter Ausschluss jeglicher Haftung/Gewährleistung, es sei denn, diese beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Hiervon unberührt bleibt die Haftung für Personenschäden, sofern die Pflichtverletzung der Verkäufer zu vertreten hat.

e) Sämtliche Ansprüche aus Mängeln sind an die Trakehner Gesellschaft mbH zu richten, die als Kommissionär die Abwicklung der Ansprüche für den Kommittenten regelt.

f) Ansprüche aus Mängeln (Abweichung von der unter Ziffer 5 dargestellten Beschaffenheitsvereinbarung) sind innerhalb einer Ausschlussfrist von **4 Wochen**, gerechnet vom Zeitpunkt der Übergabe, schriftlich geltend zu machen.

g) Die Gewährleistungsrechte des Käufers verjähren innerhalb von **3 Monaten** nach Gefahrübergang.

Die Verkürzung der Gewährleistungsfrist gilt nicht, wenn wegen eines Mangels Schadenersatz verlangt wird und der Mangel auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung des Verwenders, seines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen beruht.

7. Falls Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages entstehen, die sofort geltend zu machen sind, kann das Ausbieten wieder aufgenommen und fortgesetzt werden. Die Anmeldung von Zweifeln über die Gültigkeit des Zuschlages ist auch dann zulässig, wenn der Kaufzettel bereits unterzeichnet ist, muss in diesem Fall jedoch spätestens bis zum endgültigen Zuschlag des letzten Pferdes der Auktion erfolgen. Zweifel über die Gültigkeit des Zuschlages können nur Bieter, der Auktionator oder die Auktionsleitung anmelden. Über die Zweifel entscheidet eine Kommission, bestehend aus dem Geschäftsführer der Trakehner Gesellschaft mbH und dem Auktionator. Die Entscheidung über die Aufhebung des Zuschlages ist nur einstimmig zu fällen.

8. Unterzeichnet der Käufer den Kaufzettel nicht oder gibt er während der Auktion zu erkennen, dass er das Pferd nicht abnimmt, kann das Pferd nach Ermessen der unter Ziffer 7 genannten Kommission nochmals versteigert werden. Der erste Käufer haftet gegenüber der Trakehner Gesellschaft mbH und dem Aussteller des Pferdes für einen etwaigen Mindererlös.

9. Der Käufer hat für jedes Pferd sofort nach Zuschlag den wie folgt berechneten Kaufpreis an die Trakehner Gesellschaft mbH zu entrichten.

Steigpreis
+ <u>6 % Käufergebühr</u>
= Zwischensumme
+ <u>7 % Mehrwertsteuer</u>
= Zwischensumme
+ 1% Versicherung (zzgl. 19% Versicherungssteuer)

= Kaufpreis

Mit dem Zuschlag erwirbt der Käufer auch einen Versicherungsschutz (s. Katalog). Die Abrechnung der Versicherungsprämie erfolgt mit der Auktionsabrechnung. Der Verkauf erfolgt im Übrigen gemäß § 449 BGB unter Eigentumsvorbehalt, sodass der Aussteller bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises Eigentümer des Tieres bleibt.

10. Der Kaufpreis ist mit dem Zuschlag fällig und von dem Käufer in bar oder per Bank bestätigtem Scheck zu zahlen. Der Käufer ist verpflichtet, das Fohlen 5 Monate nach der Geburt am Wohnsitz des Verkäufers abzunehmen. Bis zur Abnahme trägt der Aussteller das Risiko und die Kosten für die Unterhaltung inklusive Tierarzt und Schmied. Nach Ablauf dieses Zeitraumes geht die Gefahr auf den Käufer über.

Eine frühere Abnahme ist möglich, wenn sich der Käufer hiermit einverstanden erklärt. In diesem Fall geht die Gefahr mit Übergabe auf den Käufer über.

Kommt der Käufer mit der Abnahme in Verzug, ist er verpflichtet, die hierdurch entstehenden Pensions-, Tierarzt-, Schmiedkosten etc. zu tragen.

11. Erfüllungsort für alle Verpflichtungen aus Verträgen unter Einbeziehung dieser Auktionsbedingungen einschließlich etwaiger Verpflichtungen bei Rücktritt ist Neumünster.

12. Sollte eine oder mehrere der vorstehenden Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Unwirksame Bestimmungen sind durch Regelungen zu ersetzen, durch die der von den Parteien erstrebte wirtschaftliche Erfolg in rechtlich wirksamer und durchführbarer Weise erreicht werden kann.